



## PRESSEMITTEILUNG

Bonn, Mittwoch, 27. November 2024

### **Der Bundesverband der Angehörigen sieht in der gesetzlichen Neuregelung zum Thema ärztliche Zwangsmaßnahmen eine Chance**

Mit seinem Urteil vom 26.11.2024 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die ausnahmslose Vorgabe, ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchzuführen, verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Der Gesetzgeber ist zur Neuregelung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verpflichtet. Bis zu einer Neuregelung gilt das bisherige Recht fort.

**Dr. Rüdiger Hannig, Vorsitzender des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen (BApK e. V.)** sieht in dem Urteil „keinen Dambruch“, sondern eine Chance, ärztliche Zwangsmaßnahmen zu regulieren. Wichtig ist ihm die Forderung nach mehr Transparenz. Unter anderem fordert er je durchführende Einrichtung ein Reporting der ärztlichen Zwangsmaßnahmen und die Einführung einer trialogisch besetzten Besuchskommission. Die gesetzliche Neuregelung erwartet er mit großer Spannung.

#### **Pressekontakt:**

Kerstin Trostmann – Leitung Kommunikation und Projekte  
Telefon: 0160 9389 6285 Mail: [kerstin.trostmann@bapk.de](mailto:kerstin.trostmann@bapk.de)

*Der BApK e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft von Menschen mit psychisch erkrankten Familienangehörigen oder nahen Menschen. Er setzt sich auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen für die Verbesserung der Situation psychisch erkrankter Menschen, ihrer Angehörigen und Nahestehenden ein.*